

könne, müsse die *"geführte rechnung iustificeirt, abgehört, Undt in verbleibenter Ussetzung einig mengels ... approbeirt, nechst demme auch die handt der extradirten obged. obligationen recognosceirt werden"*. Weil sich nun aber genannte Elisabeth in die Fremde begeben und deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt sei, möge sich diese oder wer in deren Namen Ansprüche erheben wolle, umgehend melden. Die Erbberechtigten hätten ab heute bis zum 20. Dezember des laufenden Jahres auf der landgräflichen *"stüben"* vorzusprechen, damit die genannte Rechnung und ausgestellte Obligation *"ex officio für liquid bekant Undt satsamb iustificeirt angenommen, Undt künfftig dagegen einige einredt, Undt Mangelpuncten ferners nit gehört sonder Ihnen derentwegen ein ewiges stillschweigen uferlegt werdt"*.

Dass diese Abschrift dem Original gleichlautend sei, bezeuge die Kanzlei von Zug.

Kopie
AH 30, 196-197

1669 März 17. [?], Luzern

A

SCHREIBEN VON RITTER [RUDOLF] MOHR [AN BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN]

"Sur l'avis qu'avons eu que Mess. de Schuiz [Landammann und Rat] et fribourg [Schultheiss und Rat] ayent fait des Declarations a Monsieur le Resident [François Mouslier] pour toucher la pension" - die Abschriften genannter Deklarationen seien hier [im Rat] verlesen worden - *"on a trouvé hors de propos d'y comprendre l'affaire de Holande¹ puisque il ne nous est defendu par l'alliance de france et la Paix perpetuelle [1516] d'y pouvoir faire des nouvelles alliances moyennant la reservation des susdictes"*. Da jedoch niemand Neigung gezeigt habe, sich mit Holland einzulassen, sei man übereingekommen, besagte Materie gestern auch noch dem Rat der 100 zu unterbreiten. Dieser aber habe *"ceste clause d'Holande"* als für Luzern nachteilig befunden. In der Beratung sei nämlich zu Recht darauf hingewiesen worden, dass - wolle man in Zukunft neue Bündnisse schliessen - Frankreich vorliegenden Fall als Präjudiz anführen und dafür genannte Deklaration vorzeigen könn-

te. So habe man sich denn, um allen Problemen aus dem Wege zu gehen und seine volle Handlungsfreiheit zu bewahren, schlicht geweigert, die verlangte Erklärung abzugeben. Gleichzeitig aber seien sie, die Räte, ermächtigt worden, "*de ... correspondre avec le dit Mons. Resident tant de bouche que par lettres, tellement que ... demain ie luy escriray et verray s'il y aura lieu de le disposer a une Declaration convenable et raisonnable*".

1) Miteintritt in die Garantie Hollands, Englands und Schwedens des in Aachen zwischen Frankreich und Spanien geschlossenen Friedens.

Original, in franz. Sprache
AH 30, 198-199 - Blatt 199^v leer

97

1669 Februar 25.

B

ERKLAERUNG FREIBURGS IN SACHEN ERNEUERUNG DES FRANZ. BUENDNISSES

Schultheiss, Klein- und Grossrat der Stadt Freiburg bestätigen, das königliche Schreiben [Ludwig XIV.] an die XIII Orte sowie den Begleitbrief, den der franz. Resident [François] Mouslier diesem beigelegt, erhalten zu haben.

Mit vorliegender Erklärung tun sie kund, das ewige Bündnis mit Frankreich erneuern, das holländische Begehren um ein Bündnis [Garantierung des Friedens von Aachen], welches gleich den übrigen Orten, auch an sie gestellt worden sei, hingegen ablehnen zu wollen. Doch hoffe man, dass dadurch dem "*parisischen Recess*" bezüglich der entlehnten Gelder Nachachtung verschafft werde.

Kopie
AH 30, 200-201 - Blatt 201^r leer

98

1662 Mai 20., Bremgarten

A

AUSZUG AUS EINEM BRIEF KARL WEISSENBACHS [AN BEAT II. ZURLAUBEN]

Gestern habe er mit Bedauern vernehmen müssen, Heinrich Ludwig [Zurlauben] solle kürzlich hier geäussert haben, er, Weissenbach,